

Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR)

vom 2. Mai 2022

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen,
gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz
vom 25. Oktober 2017:

Grundsatz

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder nur auf Frauen oder auf beide Geschlechter beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen (§ 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen, SRSZ 140.200).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur gezielten Nutzung aller öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Miteigentum der Gemeinde Arth befinden, wird das Parkieren von Motorfahrzeugen mit einer Parkplatzbewirtschaftung geregelt.

² Auf den bewirtschafteten Parkplätzen dürfen Personenwagen nur mit einer fahrzeugbezogenen Parkkarte oder durch die Einhaltung der geltenden Bewirtschaftungsvorgaben abgestellt werden.

³ Anwohnern und weiteren Berechtigten können kostenpflichtige Dauer- und Nachtparkkarten zur Benützung der bewirtschafteten Parkplätze abgegeben werden.

Art. 2 Begriffe

¹ Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendetwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind im Eigentum der politischen Gemeinde stehende Flächen im Freien oder in Gebäuden, die mit einer Parkplatzbewirtschaftung (Parkieren gegen Gebühr) verbunden sind. Für längeres Parkieren können Dauer- und Nachtparkkarten abgegeben werden.

Art. 3 Parkierungsflächen

Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkierungsflächen:

1. **Tarif A** (Parkierungsflächen mit Parkuhren)
 - a. Steinerbergstrasse, Sportplatz SC Goldau (KTN 902), Goldau
 - b. Zugerstrasse, Parkplatz Einmündung Erliweg gegenüber Seebad Arth (KTN 1177), Arth
2. **Tarif B** (Parkierungsflächen mit Parkuhren)
 - a. Bahnhofstrasse, Parkplätze Gutenbergweg und Längsparkfelder (KTN 879), Goldau
 - b. Parkstrasse, Liegenschaften 13 – 19 (drei Parkbuchten, KTN 796, KTN 1340), Goldau
 - c. Parkstrasse, Parkplätze angrenzend an Liegenschaft 34 (KTN 796), Goldau
 - d. Schulhausweg, Schulhaus / Turnhalle Sonnegg (KTN 990, KTN 1021), Goldau
 - e. Kehlmatliweg, altes Schulhaus Gotthardstrasse 38 (KTN 929), Goldau
 - f. Poststrasse, Parkplatz Knoten Poststrasse/Tram-/Mühlemoosweg (KTN 523), Oberarth
 - g. Rathausplatz und hinter Rathaus bei GWA (KTN 346, KTN 373), Arth
 - h. Gotthardstrasse, Parkplätze im Bereich Liegenschaften Nr. 21/35 (KTN 378), Arth
 - i. Luzernerstrasse, Naberi (KTN 283, KTN 1098, KTN 1126), Arth
 - j. Luzernerstrasse, seeangrenzende Parzelle gegenüber Theater (KTN 266), Arth
 - k. Luzernerstrasse, seeangrenzende Parzelle Brüzigen (KTN 262), Arth
 - l. Schulweg, Schulhaus Hofmatt (KTN 185, KTN 191), Arth
 - m. Bahnhofstrasse, altes Schulhaus (KTN 177, KTN 179), Arth
 - n. Bahnhofstrasse, Bahnhofplatz (KTN 177), Arth
 - o. Tramweg, Parkplatz im Bereich zur Liegenschaft Post (KTN 1185), Arth
3. **Tarif C** (Parkierungsflächen mit Parkuhren, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen)
 - a. Zwergarten (KTN 1445), Arth
4. **Tarif D** (öffentliches Parkhaus)
 - a. Bahnhofplatz (KTN 903), Goldau
5. **Dauer- und Nachtparkkarten:**

Die Abgabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf den bewirtschafteten Parkflächen in den Tarifzonen A – D wird in Art. 15 geregelt.

Art. 4 Gebühren

¹ Die Parkgebühren und die Gebühren für Parkierungsbewilligungen unterliegen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Dauer der Nutzung.

² Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren um Zu- oder Abschläge von höchstens je 50% durch Beschluss anzupassen. Ausgangsbasis sind die gemäss Art. 8-11, 17 und 19 festgelegten Ansätze bei Inkrafttreten. Darüber hinaus gehende Anpassungen erfordern eine Revision des vorliegenden Reglements.

⁴ Die Teuerung kann zusätzlich mit einer Periodizität von fünf Jahren nach dem Landesindex der Konsumentenpreise ausgeglichen werden (Stand Nov. 2021: 101.6 Punkte; Ausgangsbasis Dez. 2020: 100 Punkte).

II. Parkierungsordnung

Art. 5 Parkordnung

¹ Die Parkordnung ergibt sich im Rahmen der Parkplatzbewirtschaftung aus den entsprechenden Verkehrsanordnungen und den Markierungen.

² Die Regime „Parkieren gegen Gebühr“ richtet sich nach den bundesrechtlichen Anforderungen und nach den auf den Parkuhren festgehaltenen Bestimmungen gemäss vorliegendem Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren und dem dazugehörigen Vollzugsreglement.

³ Verkehrsflächen in privatem Eigentum sind mit gelber Markierung vom öffentlich zugänglichen Verkehrsraum abzugrenzen.

Art. 6 Besondere Benutzungen

¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen können vorübergehend gesperrt und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen und Anlässe oder andere Sondernutzungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsbewilligungen für diese Sondernutzungen werden durch die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit in Absprache mit der Ressortleitung erteilt.

² Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlichen Parkierungsflächen, namentlich von Material und Maschinen sowie das Parkieren von Fahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern ohne Kontrollschilder, ist nur im Rahmen einer Ausnahmegewilligung gestattet.

Art. 7 Parkieren gegen Gebühr

¹ Das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ (SSV-Signal Nr. 4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

Art. 8 Tarifzone A

¹ Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone A ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

² Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:

bis 30 Minuten	CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF 1.00 (pro Stunde)
Tageskarte bis 12 Stunden	CHF 5.00 (pauschal)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:

7 Stunden	CHF 0.00 (gratis)
-----------	-------------------

Art. 9 Tarifzone B

¹ Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone B ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

² Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:

bis 30 Minuten	CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:

7 Stunden	CHF 0.00 (gratis)
-----------	-------------------

³ Auf dem Rathausplatz und hinter dem Rathaus (Art. 3 Ziff. 2 Bst. g) ist die maximale Parkzeit ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf eine Stunde begrenzt. Die Gebühr zwischen 30 und 60 Minuten beträgt CHF 0.50.

Art. 10 Tarifzone C

¹ Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone C ist täglich werktags von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen der folgenden Gebührenregelung unterstellt. Werktags gilt jeweils 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein öffentliches Parkverbot, und die Parkplätze stehen zu dieser Zeit ausschliesslich für gemeindeinterne Nutzungen zur Verfügung.

² Gebührenregelung:

Montag bis Freitag (exkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr:
bis 30 Minuten CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
öffentliches Parkverbot

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:
7 Stunden CHF 0.00 (gratis)

Samstag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
bis 30 Minuten CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:
7 Stunden CHF 0.00 (gratis)

Art. 11 Tarifzone D (in öffentlichem Parkhaus)

¹ Das Parkieren im öffentlichen Parkhaus Bahnhofplatz in der Tarifzone D ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

² Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

erste 20 Minuten (verlängerbar bis max. 30 Minuten) CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde CHF 2.40 (pro Stunde)
Ersatz verlorenes Ticket CHF 50.00

III. Parkieren mit Dauer- und Nachtparkkarten

Art. 12 Parkierungsbewilligung

¹ Berechtigten im Sinne von Art. 16 dieses Reglements kann eine kostenpflichtige Dauer- und Nachtparkkarte zum Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Arth erteilt werden. Dauer- und Nachtparkkarten werden für mindestens einen Monat bis maximal zwölf Monate ausgegeben.

² Die Abgabe von Parkkarten erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Parkkarte.

³ Die Parkierungsbewilligung gilt für den/die auf der Parkkarte bezeichneten Platz/Plätze. Es besteht kein Anspruch auf ein freies Parkplatzfeld. Die zugewiesenen öffentlichen Parkplätze stehen weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Auf die Markierung von persönlich reservierten Personalparkplätzen wird verzichtet.

⁴ Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen (z.B. infolge Bauarbeiten oder besondere Anlässe) zu beachten.

⁵ Als Nachweis der Parkierungsbewilligung wird eine fahrzeugbezogene Parkkarte abgegeben. Zur Prüfung der Berechtigung enthält die Parkkarte die Nummer des Kontrollschildes.

⁶ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 13 Dauerparkkarten

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkplatz abzustellen.

Art. 14 Nachtparkkarten

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug von Montag bis Donnerstag jeweils ab 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von Freitag ab 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr auf dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkplatz abzustellen.

Art. 15 Örtliche Regelung für die Vergabe von Parkkarten:

a) **Zugerstrasse, gegenüber Seebad Arth**

generell keine Parkkartenabgabe

Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)

Ausnahme: Grundeigentümer (UAK)

Ausnahme: gwa (Pikettdienst)

Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)

b) **Bahnhofstrasse, altes Schulhaus Arth**

generell keine Parkkartenabgabe

Ausnahme: Lehrpersonen altes Schulhaus Arth

Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)

Ausnahme: gwa (Pikettdienst)

Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)

c) **Bahnhofplatz Arth**

Parkkartenabgabe möglich

d) **Tramweg, neben Poststelle Arth**

Parkkartenabgabe möglich

e) **Zwygarten, Schulhäuser Zwygarten und Hofmatt, Arth**

generell keine Parkkartenabgabe

Ausnahme: Lehrpersonen

Ausnahme: Mieter im Schularreal Arth (inkl. Alterswohnungen Hofmatt 3)

Ausnahme: gwa (Betriebsfahrzeuge + Pikettdienst)

Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)

Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)

- f) **Schulweg, Schulhaus Hofmatt Arth**
Parkkartenabgabe möglich
- g) **Rathausplatz, vor und hinter Rathaus Arth**
generell keine Parkkartenabgabe
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)
- h) **Gotthardstrasse, Bereich Liegenschaft 21/35 Arth**
generell keine Parkkartenabgabe
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- i) **Luzernerstrasse, Naberi**
Parkkartenabgabe möglich
- j) **Luzernerstrasse, gegenüber Theater**
Parkkartenabgabe möglich
- k) **Luzernerstrasse, Brüzigen**
Parkkartenabgabe möglich
- l) **Poststrasse, Postplatz Oberarth**
Parkkartenabgabe möglich
- m) **Steinerbergstrasse, Sportplatz SC Goldau**
Parkkartenabgabe möglich
- n) **Parkstrasse, angrenzend an Liegenschaft 34**
generell keine Parkkartenabgabe
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- o) **Parkstrasse, Liegenschaft 13-19**
generell keine Parkkartenabgabe
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- p) **Bahnhofstrasse, Gutenbergweg und Längsparkfelder Goldau**
Parkkartenabgabe möglich
- q) **Schulhausweg, Schulhaus/Turnhalle Sonnegg Goldau**
Parkkartenabgabe möglich
- r) **Kehlmattliweg, altes Schulhaus Goldau**
generell keine Parkkartenabgabe
Ausnahme: Lehrpersonen altes Schulhaus Goldau
Ausnahme: Wohnungsmieter
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- s) **Parkhaus Bahnhofplatz Goldau**
generell keine Parkkartenabgabe

Art. 16 Berechtigte von Dauer- und Nachtparkkarten

¹ Der Bezug von Parkkarten ist möglich, sofern die Bedingungen der Verfügbarkeit (Art. 12 Abs. 2) erfüllt sind und die örtlichen Regelungen (Art. 15) dies zulassen. Bei knapper Verfügbarkeit von Parkplätzen werden Parkkarten gemäss nachfolgenden Prioritätenauflistung ausgestellt.

²Priorität 1: Mitarbeiter der Verwaltung, der Werkgruppe der Gemeinde Arth, der Gemeindeschulen Arth-Goldau, der Gemeindewerke Arth, Gemeinderatsmitglieder und externen Mitarbeiter respektive Besucher. Die Kantonspolizei Schwyz erhält für Einsatzfahrzeuge die im Rahmen ihres Sicherheitsauftrages zum Einsatz kommen drei Gratisparkkarten. Ansonsten werden keine Gratisparkkarten abgegeben.

³ Priorität 2: Ortsansässige Geschäftsbetriebe können eine Parkierungsbewilligung für Geschäftsfahrzeuge erhalten, welche zwingend in der Nähe des Geschäftes abgestellt werden müssen und für die nachweislich keine privatrechtlichen oder nicht eingeschränkte öffentlichen Abstellplätze verfügbar sind.

⁴ Priorität 3: Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind und keine privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Abstellplätze in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort verfügbar sind.

⁵Priorität 4: Auf dem Einwohneramt Arth gemeldete Einwohner können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweisen, dass es ihnen nicht möglich ist, das Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz von der Wohnadresse auf einem privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Platz zu stationieren.

Art. 17 Gebühr für Dauer- und Nachtparkkarten

¹ Für die Erteilung einer Dauerparkkarte wird eine Gebühr von CHF 35.00 pro Monat erhoben. Die entsprechenden Monatsgebühren beziehungsweise die Jahresgebühr von pauschal CHF 400.00 sind bei der Bewilligungserteilung beziehungsweise jährlich zu entrichten.

² Die Gebühr der Nachtparkkarten beträgt CHF 25.00 pro Monat. Die entsprechenden Monatsgebühren beziehungsweise die Jahresgebühr von CHF 300.00 sind bei der Bewilligungserteilung beziehungsweise jährlich zu entrichten.

IV. Parkkarten für Mitarbeitende und weiteres Personal der Gemeinde Arth

Art. 18 Anzahl

¹ Die Berechtigten gemäss Art. 16 Abs. 2 ParkR haben Anspruch auf die Erfassung von maximal zwei Kontrollnummernschildern auf der Parkkarte. Der Parkkarteninhaber hat zu belegen, dass er der Halter von beiden Fahrzeugen ist oder mit dem Halter des zweiten Fahrzeuges im gleichen Haushalt lebt.

Art. 19 Gebühr

¹ Die Gebühr für eine Parkkarte beträgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad CHF 400.00 im Jahr für Mitarbeiter.

² Die Gebühr wird monatlich anteilmässig mit der Lohnauszahlung verrechnet.

Art. 20 Rückgabe der Parkkarte

Bei Austritt oder Pensionierung sowie bei Verzicht auf die Parkkarte ist diese der Abgabestelle zurückzugeben. Für nicht retournierte Parkkarten wird bis zu deren Annullierung ein monatliches Entgelt von CHF 35.00 in Rechnung gestellt.

V. Verfahren und Grundsätze für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten

Art. 21 Zuständigkeit

Bewilligungsinstanz für die Erteilung von Parkkarten und deren Rücknahme bzw. Entzug ist die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit. Ein möglicher Entzug einer Parkierungsbewilligung bzw. Parkkarte erfolgt in Absprache mit der Ressortleitung.

Art. 22 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligung wird entsprechend den Vorgaben auf begründetes Gesuch von der Bewilligungsinstanz erteilt. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 15 und 16 dieses Reglements.

² Es ist Sache des Gesuchstellers mittels Gesuch (schriftlich) die Berechtigung beziehungsweise die Notwendigkeit darzulegen.

³ Eine Bewilligungserneuerung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehende Parkplatzkapazität (Art. 12 Abs. 2) und der Vergabeprioritäten (Art. 16) in der Regel gewährt.

Art. 23 Änderung der Voraussetzungen

¹ Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Bewilligungsinstanz zu melden.

² Wer Parkkarten nicht mehr benötigt respektive die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe der Gemeinde Arth zurückzugeben. Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00, zurückerstattet.

Art. 24 Entzug der Bewilligung

Die Parkierungsbewilligung bzw. die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Insbesondere, wenn der Parkkarteninhaber:

- a) seine Berechtigung verliert;
- b) seine Parkkarte unzulässig verändert;
- c) die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Gebühr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über das uneingeschränkte Parkieren auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Arth vom 10. Oktober 2016 wird aufgehoben.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Richtlinien über das Parkieren, namentlich das Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth vom 1. Dezember 2020, das Reglement über Personalparkplätze der Gemeinde Arth vom 1. Januar 2016 und die Richtlinien für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf öffentlichen Parkplätzen vom 1. Dezember 2020 (GRB Nr. 751 vom 23.11.2020).

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 genehmigt.

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Markus Betschart
Gemeindeschreiber-Stellvertreter